

Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutz- gebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Grüningen, inklusive Teilgebiet Moorland- schaft Lützelsee (Teilgebiete in Gossau und Hombrechtikon)

(vom 1. November 2008)

Die Moorlandschaft Lützelsee ist ein Lebens- und Landschaftsraum mit ausserordentlichen biologischen und landschaftlichen Werten. Sie zählt mit ihrem geomorphologischen Formenschatz, den reichhaltigen Moorebenen, der landschaftlichen Vielfalt und traditionellen Siedlungsstruktur und Bausubstanz zu den wertvollsten Landschaften des Kantons und des Schweizer Mittellands.

Die heutige Gestalt der Lützelseelandschaft ist zur Hauptsache auf die Einwirkungen der letzten Eiszeit (Würmeiszeit) zurückzuführen. Der Eisstrom des Linthgletschers, zusammen mit einem durch die Walenseelücke eingedrungenen Seitenarm des Rheingletschers, überdeckte während seiner grössten Ausdehnung das Zürichseetal samt Pfannenstiel und Glattal. Der Gletscher glitt während der Vorstossphasen über die heutige Schwelle von Hombrechtikon (Transfluenzzone). Dies übte eine starke Erosionswirkung auf den aus tertiären Gesteinen (vor allem Nagelfluh und Sandstein) bestehenden Untergrund aus. Der Gletscher schürfte selbst Hügelkuppen aus anstehender Nagelfluh ab und hinterliess nur sehr wenig Moränenmaterial. Für die Feinstruktur des Geländes der heutigen Bodenschwelle sind vor allem die Rückzugsstadien des Gletschers verantwortlich. So dürfte die Entstehung sämtlicher Seebecken dieser Gegend auf das Vorhandensein von Toteismassen und von lokalen Stirn- und Seitenmoränen zurückgeführt werden können.

Die Moorlandschaftsteile in den Gemeinden Grüningen und Gossau umfassen die Kammern Adletshusen-Neuweid, Reitbacher Ried und Itziker Ried. Sie zeichnen sich durch einen lebhaften Wechsel von sanften, oft bewaldeten Anhöhen und weiten Mulden mit gut erhaltenen Moorebenen aus. In den Moorebenen sind fast alle in der Schweiz vertretenen Pflanzengesellschaften der Flachmoore in seltener Vollständigkeit und Schönheit und in kleinräumigem Wechsel anzutreffen. Die Moorebenen sind Lebensräume von zahlreichen seltenen und gefährdeten Pflanzen und Tieren.

Neben den Mooregebieten prägen die Wälder, Wiesen, Äcker, Obstgärten, Weiler und Bauernhöfe die eindrucksvolle Landschaft. Auf den Anhöhen zwischen den Mooren liegen in typischer Lage die Weiler und Hofgruppen, die ihre traditionelle Siedlungsstruktur und Bausubstanz weitgehend bewahrt haben und zum Teil aus historisch wertvollen Fachwerkbauten bestehen. Sie werden oft von Hochstamm-Obstgärten eingerahmt. Die Moorlandschaft Lützelsee ist ein wichtiges Bindeglied zwischen Zürichsee und Zürcher Oberland.

Ausserhalb des Moorlandschaftsperimeters liegen weitere Schutzgebiete: Das Binziker Riet stellt das letzte grössere Feuchtgebiet im westlichen Gemeindegebiet dar. Neben seiner Bedeutung als Lebensraum für zahlreiche charakteristische und bedrohte Tier- und Pflanzenarten von Feuchtgebieten ist es ebenfalls ein Zeuge der ehemaligen Landschaftsgestaltung, war doch auch dieser Gemeindeteil einst reich an Mooregebieten. Der Töbeliweiher stellt ein biologisch bedeutsames und landschaftlich bereicherndes Weiherbiotop dar. Er ist umgeben von naturnahen Waldbeständen, Ufergehölzen und mageren Wiesen und Weiden. Beim Wiesengraben Ammentännli handelt es sich um ein besonders wertvolles Libellengewässer. Die Riedgebiete sind oft über offene Bäche miteinander verbunden. Die offenen Bäche bilden damit auch wichtige Vernetzungselemente in der Landschaft.

Aufgrund der besonderen Artenvielfalt wurden die Feuchtbiotope im kantonalen Richtplan als Naturschutzgebiete festgelegt und in das Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (RRB Nr. 126/1980) aufgenommen. Sie wurden 1991 in Grüningen und 1994 in Gossau vom Kanton geschützt (BDV Nrn. 83 und 406). Mehrere der vorhandenen Feuchtgebiete sind auch als Schutzobjekte im Inventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung aufgeführt (1994). 1996 erfolgte die Bezeichnung als Moorlandschaft von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Obj. Nr. 385, Lützelsee). Der Vollzug der notwendigen Schutz- und Unterhaltmassnahmen für Objekte von nationaler Bedeutung obliegt innerhalb den vom Bund festgelegten Fristen dem Kanton. Die Moorlandschaft Lützelsee ist zudem im Kantonalen Richtplan vom April 2001 als Landschaftsschutzgebiet Nr. 10 bezeichnet.

Im Rahmen der Melioration Grüningen wird die Nutzung von Feld und Wald auf eine neue Basis gestellt. Mit der gleichzeitigen Überarbeitung der Schutzverordnung in Grüningen von 1991 wurden die Schutzbestimmungen auf die neuen Eigentumsverhältnisse abgestimmt und gleichzeitig wird nun auch der Teil der Moorlandschaft Lützelsee auf dem Gemeindegebiet von Grüningen und einem Teilgebiet von Gossau geschützt. Das kantonale Objekt Nr. 3, Itziker Riet, in Gossau wird neu in die vorliegende Schutzverordnung integriert. Die

kommunalen Naturschutzobjekte Trockenstandort Adletshusen (inkl. Teilgebiet in Hombrechtikon) und Ried Heggen wurden vergrössert, aufgewertet und als Objekte Nrn. 10 und 12 in die kantonale Schutzverordnung integriert. Zusätzlich wurde im Raum Pünt am Chrumbach eine Parzelle neu ausgeschieden und dem Kanton zugeteilt. Hier soll als Aufwertungsmassnahme das neue Obj. Nr. 11, Feuchtgebiet Chrumbach, entstehen.

Gestützt auf die Richtlinien des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zur Ausscheidung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen, wurden bei allen Objekten insbesondere auch die Abgrenzungen der Naturschutzumgebungszonen überprüft und wo nötig angepasst. Diese extensiv genutzten Zonen sollen einen Nährstoffeintrag in die empfindlichen Pflanzengesellschaften der Riede und weitere Gefährdungen für biotopspezifische Pflanzen- und Tierarten verhindern und somit zur langfristigen Erhaltung und Aufwertung der Schutzgebiete beitragen.

Mit dieser Verordnung wird der genaue Grenzverlauf der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung und der darin befindlichen nationalen Moorbiotope festgelegt.

Um den biologischen, landschaftlichen und kulturellen Wert der Schutzobjekte umfassend zu erhalten, ist der Erlass einer Schutzverordnung, die Schutz- und Pflegemassnahmen festlegt, notwendig.

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Bausegesetzes (PBG),

erlässt folgende Verordnung:

1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt:			Schutzobjekte
Objekt Nr.	Name Gemeinde Grüningen	Nationale Objekte	
1	Itziker Riet	FM 75	
2	Reitbacher Riet	FM 75	
3	Adletshuser Riet	FM 73	
4	Adletshuser Riet Ost	FM 73	
5	Brugglen Riet		
6	Binziker Riet		
7	Töbeliweiher		
8	Wiesengraben Ammentännli		

- 9 Heumösl Riet
- 10 Trockenstandort Adletshusen
- 11 Feuchtwiese Chrumbach
- 12 Feuchtgebiet Heggen

Gemeinde Gossau

- 3 Itziker Riet FM 75

Die Objekte weisen Stillgewässer, Röhrichtbestände, Hochstaudenfluren, Gross- und Kleinseggenriede, Pfeifengraswiesen, magere Wiesen, Ufergehölze und naturkundlich bedeutende Waldbestände mit zahlreichen geschützten und bedrohten Tier- und Pflanzenarten auf.

Schutzzonen 2. Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert:

Zone I	Naturschutzzone
Zonen IIA und IID	Naturschutzumgebungszonen
Zonen IIIA und IIIB	Landschaftsschutzzonen
Zonen IVA und IVL	Waldschutzzonen

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus den Detailplänen Mst. 1 : 2500 ersichtlich, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Nationale Objekte Für die Festsetzung des genauen Grenzverlaufs der Flachmoore von nationaler Bedeutung Nrn. 73 und 75 ist die Abgrenzung der Schutzzone I und II massgebend. Der genaue Grenzverlauf der nationalen Moorlandschaft Nr. 385 Lützelsee entspricht dem Perimeter der Zone IIIA dieser Verordnung.

Schutzziel 3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerzte Erhaltung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

Die Bestände sehr seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten sind besonders zu schützen und zu fördern.

Einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen Feuchtbiootope wie Riedwiesen, Moore, Ufer- und Wasservegetation, Nassstellen, Bruch- und Feuchtwälder sowie Magerwiesen, Hecken, Einzelbäume, Obstgärten usw. Ihr Flächenanteil soll vergrössert und ihre Qualität gezielt verbessert werden. Die ausserordentlich grosse Vielfalt an Pflanzengesellschaften soll erhalten bleiben und die für das Mittelland seltenen Gesellschaften wie Pfeifengraswiesen und Kleinseggenriede sind besonders zu schützen und zu fördern. Alle Riedwiesen sollen zur Erhaltung der vielfältigen Kulturlandschaft regelmässig gemäht werden. Vernässte Gebiete und offene Wasserflächen sollen neu geschaffen werden.

Die Lebensräume sind miteinander zu vernetzen (Biotopverbund).

Die Einzigartigkeit und Eigenart der Landschaft soll erhalten bleiben: die charakteristische Gliederung mit oft bewaldeten Molasse-schuppen und offenen Senken und Tälchen, die charakteristische kleinräumige Nutzung, die historische Bausubstanz mit wertvollen Fachwerkbauten, die typische Besiedlungsstruktur mit Weilern und Hofgruppen sowie die noch erhaltenen Streuhütten als kulturhistorische Landschaftselemente.

Ausserhalb bestehender Siedlungsbereiche sollen im Landschaftsbild möglichst wenige neue Bauten und Anlagen in Erscheinung treten. Neubauten und Veränderungen an bestehenden Bauten sollen sich gut in das Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebiets nicht vermindern.

Die Wälder sollen eine vielfältige, standortgerechte Vegetation aufweisen. In landschaftlich empfindlichen und gut einsehbaren Lagen wie an Waldrändern, auf Kuppen und Kreten usw. sind die Wirkungen des Walds auf das Landschaftsbild besonders zu berücksichtigen. Auf bestimmten Waldflächen ist die Pflege und Bewirtschaftung auf die Erreichung von konkreten Naturschutzzielen auszurichten.

Bestehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen bei sich bietenden Gelegenheiten vermindert oder rückgängig gemacht werden.

Zone I, Naturschutzzone

Zone I

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Mit R (Regeneration) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die aufgrund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotenzial besitzen, jedoch zur Zeit der Inkraftsetzung der Verordnung nicht mehr in einem naturnahen Zustand sind. Die Flächen werden mit gezielten Massnahmen aufgewertet.

Zonen IIA und IID, Naturschutzumgebungszonen

Zonen IIA und IID

Die Naturschutzumgebungszonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraums für gefährdete Arten der Übergangsgebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zonen IIIA und IIIB, Landschaftsschutzzonen

Zonen IIIA und IIIB

Die Landschaftsschutzzonen dienen der ungestörten Erhaltung der landschaftlichen Eigenart des Gebiets. Die Zone IIIA soll zum Schutz

des Landschaftsbilds von neuen Bauten und Anlagen freigehalten werden.

Zonen IVA und IVL

Zonen IVA und IVL, Waldschutzzonen

Die *Zone IVA* dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender biologisch und kulturgeschichtlich besonders wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten:

- Naturnah bewirtschaftete, strukturreiche, standortgemässe Waldbestände und Ufergehölze
- Arten- und strukturreiche, buchtige, stufig aufgebaute Waldränder bzw. durchlässige Übergänge zwischen Feld und Wald
- Standortgerechte, wo möglich lichte Waldbestände als Vernetzungslebensräume zwischen Mooren
- Standortgemässe Feuchtwälder mit ihren besonderen hydrologischen Verhältnissen
- Bestände mit Alt- und Totholz

Ausserdem dient sie der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzzonen, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutzzonen vor unerwünschten Einwirkungen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

Die Pflege und Bewirtschaftung richtet sich nach dem jeweils anzustrebenden Naturschutzziel.

Zone IVL

Die *Zone IVL* dient der langfristigen Erhaltung und Förderung der landschaftlichen Eigenart des Gebiets, von standortgerechten, vielfältigen und strukturreichen Waldbeständen als Elemente der Kultur- und Naturlandschaft sowie des Erholungsraums. Strukturreiche Bestände mit Alt- und Totholz usw. sollen gefördert werden. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche, geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

In landschaftlich empfindlichen und gut einsehbaren Lagen ist bei der Waldnutzung auf das Landschaftsbild besondere Rücksicht zu nehmen.

Schutzanordnungen Zonen I, II und VA

4. In den *Schutzzonen I, II und IVA* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Die Waldbewirtschaftung bedarf einer Bewilligung durch den kantonalen Forstdienst.

Insbesondere sind verboten:

4.1 In der *Zone I, Naturschutzzone*

Zone I

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen;
- das Baden;
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.

4.2 In der *Zone IIA, Naturschutzumgebungszone*

Zone IIA

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;

- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

Zone IID

4.3 In der *Zone IID, Naturschutzumgebungszone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen, ausgenommen das Düngen mit Mist (ohne Zusätze, max. 30kg/N/ha/Jahr);
- das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, das Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

Zone IVA

4.4 In der *Zone IVA, Waldschutzzone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz ausserhalb bezeichneter und zugelassener Plätze;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;

- Nutzungen, die nicht mit dem angestrebten Schutzziel in Einklang stehen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

5. In der *Zone IIIA, Landschaftsschutzzone*, sind alle Tätigkeiten, Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen, die im Landschaftsbild in Erscheinung treten, den Wert des Schutzgebiets beeinträchtigen könnten oder den für die Landschaft typischen Eigenheiten widersprechen, verboten.

Schutzanordnungen Zonen IIIA und IIIB

Zulässig sind landwirtschaftliche Neu-, Um- und Anbauten in den Betriebszentren der bestehenden Landwirtschaftsbetriebe. Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Landwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebiets nicht vermindern.

In der *Zone IIIB, Landschaftsschutzzone*, sind alle Tätigkeiten, Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen, die im Landschaftsbild in Erscheinung treten oder den Wert des Schutzgebiets beeinträchtigen könnten, bewilligungspflichtig. Zulässig sind landwirtschaftliche Neu-, Um- und Anbauten in den Betriebszentren der bestehenden Landwirtschaftsbetriebe. Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Landwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebiets nicht vermindern.

Insbesondere sind verboten:

5.1 In der *Landschaftsschutzzone IIIA*

Zone IIIA

- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen, ausser das Pflanzen von Hochstammobstbäumen und Hecken;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen.

	Insbesondere sind bewilligungspflichtig:
Zone IIIB	5.2 In der <i>Landschaftsschutzzone IIIB</i> – das Errichten und Verändern von Bauten und Anlagen aller Art einschliesslich Mauern, Einfriedungen (ausser Weidezäunen), Reklamevorrichtungen, Antennen, Freileitungen und dergleichen; – Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art; – das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen, ausser das Pflanzen von Hochstammobstbäumen und Hecken; – das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen; – Bachverbauungen; – das Anlegen und Ausbauen von Strassen und Wegen.
Schutzanordnungen Zone IVL	6. In der <i>Zone IVL, Waldschutzzone</i>, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind oder das Landschaftsbild beeinträchtigen könnten. Das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art ist bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Forstwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebiets nicht vermindern. Insbesondere sind verboten: – Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art, insbesondere auch das Beseitigen oder Beeinträchtigen von erratischen Blöcken und anderen geomorphologischen Objekten; – Waldnutzungen, die dem Schutzziel widersprechen; – Bachverbauungen.
Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen	7. Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, soweit dies mit den Schutzzielen vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.
Pflege	8. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt. Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 8.1 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 8.2 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 8.3 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 8.4 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.
- 8.5 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwalds auszuwählen bzw. zu fördern. Der Waldrand ist stufig bzw. als durchlässiger Übergang aufzubauen.

9. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18 c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Abgeltung von
Leistungen

10. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Ausnahme-
regelung

11. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

Straf-
bestimmungen

12. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt mit ihrem Inkrafttreten die Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Grüningen vom 21. Januar 1991 mit Änderung vom 25. März 1991, für das Objekt Nr. 3 auf dem Gemeindegebiet von Gossau die Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Gossau vom 7. April 1995 sowie für das Objekt Nr. 10 auf Gemeindegebiet Hombrechtikon die Verordnung zum Schutz des Lützelseegebietes vom 11. November 1997. Ferner ersetzt sie für das Gemeindegebiet von Grüningen die Verordnung zum Schutz des Lützelsees, des Seeweidsees und des Uetzikerrietes vom 1. Dezember 1966.

Inkrafttreten

13. Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat,

Rechtsmittel

8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrats sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Baudirektion
Kägi





Kanton Zürich
Gemeinde Grünigen und Teilgebiete Gemeinden Gossau
und Hombrechtikon

Verordnung über den Schutz der Natur- und Landschaftsschutzgebiete mit überkommener Bedeutung in der Gemeinde Grünigen, inkl. Moorlandschaft Lützelsee (Teilgebiete Gossau und Hombrechtikon)

gemäss BDV Nr. 8057 vom 1. November 2008



Grünigen (Objekte innerhalb
Moorlandschaftsperimeter)

- Nr. 1 Itziker Riet
- Nr. 2 Rothacher Riet
- Nr. 3 Adeltshuser Riet
- Nr. 4 Adeltshuser Riet Ost
- Nr. 5 Bruggen Riet
- Nr. 8 Wiesengraben Ammerstännli
- Nr. 9 Heurndli Riet
- Nr. 10 Trockenstandort Adeltshusen

Grünigen (Objekte ausserhalb
Moorlandschaftsperimeter)

- Nr. 6 Brinkler Riet
- Nr. 7 Tübelwieser
- Nr. 11 Feuchtwiese Chrummbach
- Nr. 12 Feuchtwiese Huggen
- Gossau (Objekte innerhalb
Moorlandschaftsperimeter)
- Nr. 3 Itzker Riet

Naturschutzzonen

- I
- R I (Regenerationsfläche, Rückführung in Moor oder Ried/Magewiese vorgesehen)

Naturschutzumgebungszonen

- BA
- BD

Landschaftsschutzzonen

- ISA
- IBB

Waldschutzzonen

- IVA
- IVL

Zusatzinformation

- Gemeindegrenze
- Überkommene Schutzverordnungen
Bubikon und Hombrechtikon
- Neuzuteilung Melioration Grünigen 2008